



Schwimmflügel

Schwimmflügel sollen das Schwimmenlernen unterstützen. Ihr Gebrauch erfordert jedoch aktive, gezielte Bewegungen durch den Benutzer, um den Kopf über Wasser zu halten. Sie bieten deshalb keinen vollständigen Schutz gegen Ertrinken und sind nur unter ständiger Aufsicht zu verwenden! Schwimmflügel gehören zu den Schwimmhilfen der Klasse B (aktive Benutzer, direkt am Körper getragen) und unterliegen der „Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt“. Eine CE-Kennzeichnung muss deshalb angebracht sein.

Worauf sollte beim Kauf geachtet werden?

- Jede Auftriebshilfe muss in leuchtenden Farben, die im Kontrast zur Wasseroberfläche stehen, ausgeführt sein und über mindestens zwei getrennte Luftkammern verfügen oder aus einem Material mit Eigenauftrieb (z. B. Schaumstoff) bestehen.
- Aufblasbare Produkte müssen mit Rückschlagventilen ausgestattet sein, die sicherstellen, dass bei geöffnetem Stöpsel keine Luft entweichen kann.
- Auf Größenangaben achten! Nach Anlegen am Oberarm darf die Schwimmhilfe nicht verrutschen.
- Auf dem Produkt muss die CE-Kennzeichnung angebracht sein.
- Dem Produkt muss eine deutschsprachige Informationsbroschüre beiliegen, die Anweisungen zu Gebrauch, Lagerung, Wartung und Entsorgung sowie Angaben zum Hersteller Importeur oder Lieferanten enthält.

Folgende Hinweise müssen gut sichtbar und dauerhaft auf den Schwimmflügeln angebracht sein:

- Angaben zu Gewicht und Altersgruppe
- Typbezeichnung des Produkts
- Name des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten
- Hergestellt nach EN 13138-1
- **WARNUNG**
 - Kein Schutz gegen Ertrinken
 - Alle Luftkammern immer vollständig aufblasen
 - Nur unter ständiger Aufsicht verwenden
 - Nur am Oberarm tragen



Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0
Fax: 0351 451008 8576
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen
Abteilung Arbeitsschutz
Postanschrift: 09105 Chemnitz
Internet: www.lids.sachsen.de

Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Dienststelle Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17/Haus 3
02625 Bautzen
Tel.: 03591 273-400
Fax: 03591 273-460

Unterabteilung Chemnitz
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Dienststelle Zwickau
Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau
Tel.: 0375 39032-0
Fax: 0375 39032-20

Unterabteilung Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Tel.: 0341 977-5001
Fax: 0341 977-1199
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen,
Abt. Arbeitsschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de
Redaktionsschluss: 4. Auflage, Juni 2013
Bildnachweis:
© Poznyakov (Titel), © MaszaS (innen rechts) – beide
shutterstock.com, © hartphotography/fotolia.com (innen links),
© Maxim Bolotnikov/istockphoto.com (ganzseitiges Foto)
Gestaltung, Satz, Druck:
599media GmbH, Freiberg

Schutz von Kindern vor dem Ertrinken Das sollten Eltern wissen



Schutz von Kindern vor dem Ertrinken

Das sollten Eltern wissen

Laut amtlicher Todesfallstatistik sind in den Jahren 2010 und 2011 bundesweit 848 Personen ertrunken. In Sachsen fanden im gleichen Zeitraum 44 Personen den Tod durch Ertrinken. Statistisch dominant sind dabei Fälle bei Kleinkindern bis fünf Jahre. Das Ertrinken gehört nach Verkehrsunfällen zu der häufigsten Unfalltodesursache bei Kindern. Die Ursachen, die zum Ertrinken führen, sind vielfältig. Sie reichen von mangelnder Aufsicht bis hin zu Vorerkrankungen. Fakt ist, dass sich eine ganze Reihe von Ertrinkungsunfällen beim Baden und Schwimmen unter Beteiligung von Produkten ereignen. Dieses Faltblatt informiert Sie über einige grundlegende Sicherheitsanforderungen an Schwimmsitze, Schwimmflügel und aufblasbare Boote, die Sie beim Einkauf auf jeden Fall beachten sollten. Weitergehende Informationen zur Sicherheit von Produkten finden Sie unter

<http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/172.htm>

Informationen über getestete Produkte finden Sie unter:

www.icsms.org

Das Badevergnügen wird mit einem geeigneten Produkt sicherer, dennoch bleibt immer die Gefahr des Ertrinkens bestehen! Diese besteht insbesondere auch dann, wenn grundlegende Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

Befolgen Sie daher auf jeden Fall die Baderegeln!

Beaufsichtigen Sie Ihre Kinder aufmerksam und unablässig beim Spielen am und im Wasser!

Sollten Sie trotz der Hinweise in diesem Faltblatt Zweifel an der Sicherheit eines erworbenen Produktes haben, können Sie sich an die zuständige Marktüberwachungsbehörde / Arbeitsschutzbehörde wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.



Kinderschwimmsitze

Kinderschwimmsitze sollen Kleinkindern (unter drei Jahre mit einem Körpergewicht bis max. 18 kg) den ersten Kontakt mit Badegewässern erleichtern. Sie dienen nicht zum aktiven Schwimmenlernen. Sie bieten keinen zuverlässigen Schutz vor dem Ertrinken und dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden!

Worauf sollte beim Kauf geachtet werden?

- Der Schwimmsitz muss in Größe/Gewicht für das Kind geeignet sein (Herstellerangaben beachten). Der Sitz darf nicht einengen! Bei Gebrauch soll der Wasserspiegel etwa auf Höhe der Brustwarzen des Kindes stehen.
- Der Schwimmsitz muss mindestens zwei getrennte Luftkammern besitzen. Die Luftkammern müssen mit Rückschlagventilen ausgestattet sein, die sicherstellen, dass bei geöffnetem Stöpsel keine Luft entweichen kann.
- Die Produkte müssen in leuchtenden Farben ausgeführt sein.
- Der Name (oder Warenzeichen) sowie Anschrift des Herstellers oder ihm gleichgestellter Personen in der europäischen Gemeinschaft müssen angegeben sein.

Sie dürfen keine Spielelemente enthalten oder selbst als Spielfigur gestaltet sein und weder in der Farbgebung noch in der Form den kindlichen Spieltrieb anregen. Niemals in der Badewanne benutzen!

Folgende Hinweise müssen dauerhaft in deutscher Sprache auf dem Schwimmsitz angebracht sein:

- Kein Wasserspielzeug
- **WARNUNG – KENTERRISIKO**
 - Kein Schutz gegen Ertrinken
 - Alle Luftkammern immer vollständig aufblasen
 - Nur unter ständiger Aufsicht in direkter Nähe des Schwimmsitzes verwenden
- Nur für Kinder von ... bis ... kg Körpergewicht bzw. von ... bis ... Jahren geeignet
- Hergestellt nach EN 13138-3
- **NICHT ZU BENUTZEN:**
 - von Personen über oder unter der vorgegebenen Gewichts-/Altersgruppe
 - innerhalb der Stehtiefe des Kindes
 - bei hohem Wellengang
 - in Badewannen

Schwimmsitze sind kein Spielzeug!

Eine CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Aufblasbare Boote

Aufblasbare Boote in der Länge von 120 cm bis 250 cm sind im rechtlichen Sinne weder Spielzeug noch Sportboot. Eine CE-Kennzeichnung ist bei dieser Bootsgröße nicht zulässig.

Worauf sollte beim Kauf geachtet werden?

Eine deutschsprachige Gebrauchsanleitung, die folgende Punkte enthält:

- Angaben über die zulässige Personenzahl und das zulässige Gesamtgewicht
- Angaben über den zulässigen Betriebsüberdruck
- Anweisungen über den Auf- und Abbau
- Anweisungen zur Pflege und Lagerung
- Anleitung zum Fahrbetrieb
- Warnhinweise

Folgende Hinweise sollten dauerhaft auf dem Boot angebracht sein:

- Typschild mit Angabe des Herstellers
- Warnhinweise, z. B. in Form von Piktogrammen
- Angaben über die zulässige Personenzahl und das zulässige Gesamtgewicht
- Angaben über den zulässigen Betriebsüberdruck

Es sollten vorhanden sein:

- mehrere getrennte Luftkammern
- eine Sicherheitsleine, die das gesamte Boot umspannt
- eine Abschleppvorrichtung am Bug